

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2079**

**Die Bürgerbeauftragte
für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Die Bürgerbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Im Hause

Ihr Zeichen: L 215
Ihre Nachricht vom: 02.05.2007

Mein Zeichen: B 10 – PBG
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Thomas Richert

Telefon (0431) 988-1232
Telefax (0431) 988-1239
Thomas.Richert@landtag.ltsh.de

31. Mai 2007

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Petitionswesens und zur
Zentralisierung der Landesbeauftragten und ihrer Aufgaben
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1289
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Umdruck 16/1960
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zu dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem Antrag Stellung nehmen zu können, möchte ich mich zunächst bedanken. Im folgenden werde ich zuerst auf den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP eingehen und dann Stellung zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nehmen.

In allen demokratischen Staaten Europas ist in den letzten Jahren auf den verschiedensten Ebenen die Institution des parlamentarischen Bürgerbeauftragten geschaffen worden. Erforderlich war dies, weil mit der steigenden Anzahl immer komplizierter werdender Gesetze eine Verwaltungskomplexität entstanden ist, die für die Bevölkerung zu einer großen Verunsicherung im Umgang mit den Behörden führte. Die Bürgerinnen und Bürger fühlen sich immer mehr einer anonymen Macht ausgeliefert, der sie ohnmächtig gegenüberstehen.

Mit der Einrichtung eines unabhängigen Bürgerbeauftragten, der die Stellung der Hilfesuchenden gegenüber den Behörden stärkt, ist auch ein staatliches Organ ge-

schaffen worden, dass die Kontrollfunktion der Parlamente unterstützt und mit seiner Arbeit zu mehr Bürgernähe und Transparenz staatlichen Handelns beiträgt.

Verankerung in der Landesverfassung

Besonders begrüßenswert ist es, dass der Gesetzentwurf in Artikel 19a die Aufnahme der Tätigkeit der Bürgerbeauftragten in die Landesverfassung vorsieht. Diese Aufnahme würde die Stellung der Bürgerbeauftragten erheblich stärken und sie somit besser in die Lage versetzen, ihre Aufgaben noch wirkungsvoller zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger auszuüben. Dies ist auch unabhängig davon zu sehen, ob der Aufgabenzuschnitt und –umfang eine Veränderung erfährt oder wie bisher bestehen bleibt.

Zugleich würde das Parlament ein deutliches Signal dafür setzen, dass es den Sorgen und Nöten seiner Bürgerinnen und Bürger einen hohen Stellenwert beimisst. Schleswig-Holstein würde sich damit den vielen anderen europäischen Regionen anschließen, die diesen Schritt bereits getan haben.

Unabhängigkeit

Ein wesentliches Merkmal der Tätigkeit aller parlamentarischen Bürgerbeauftragten sowohl auf regionaler als auch auf nationaler und internationaler Ebene ist die Unabhängigkeit in der Ausübung des Amtes. Die parlamentarischen Bürgerbeauftragten sind grundsätzlich nur dem Gesetz unterworfen. Dies soll sicherstellen, dass das Amt unabhängig von politischer Einflussnahme ausgeübt wird. Weder die jeweiligen Regierungen, ihre Ministerien, noch die entsprechenden Parlamente und die politischen Parteien sollen die Arbeit der Bürgerbeauftragten direkt beeinflussen können.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird zu diesem Punkt explizit in § 13 Abs. 1 PBG ausgeführt, dass eine Weisungsunabhängigkeit bei der Aufgabenwahrnehmung nach § 11 PBG (Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderungen) und § 12 PBG (Beauftragte oder Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen) besteht. Hier müsste geklärt werden, inwieweit im Umkehrschluss eine Weisungsabhängigkeit bei der Aufgabenwahrnehmung der Petitionsarbeit nach § 6 PBG vorliegt. Gegenwärtig ist die Bürgerbeauftragte gemäß

§ 8 BüG in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Damit werden alle Eingaben in sozialen Angelegenheiten weisungsunabhängig bearbeitet.

Die Unabhängigkeit der Bürgerbeauftragten in der Aufgabenerledigung sollte durch das neue Gesetz nicht eingeschränkt werden.

Selbstbefassungsrecht

In Artikel 19 Abs. 1 S. 1 der Landesverfassung S-H wurde dem Petitionsausschuss ein Selbstbefassungsrecht eingeräumt. Dieses Recht sollte der Bürgerbeauftragten durch eine Ergänzung des Artikel 19a Gesetzentwurf ebenfalls eingeräumt werden, damit die Aufgabenwahrnehmung für die Bürgerinnen und Bürger noch wirkungsvoller durchgeführt werden kann. Über den Einzelfall hinaus wäre es dann möglich, Grundsatzfragen im Sinne aller Hilfesuchenden zu klären.

Petitionsrecht

Derzeit haben nach § 2 Abs. 1 BüG alle Hilfesuchenden das Recht, sich unmittelbar an die Bürgerbeauftragte zu wenden. Die Kontaktaufnahme und die Einreichung der Petitionen kann persönlich, schriftlich, per Fax oder per Mail und über das Telefon erfolgen. Die Hilfesuchenden können somit die Bürgerbeauftragte schnell und unkompliziert erreichen, um ihre Anliegen vorzubringen.

Dagegen verlangt § 1 Abs. 1 S. 1 PBG die Schriftform, wenn sich die Bürgerinnen und Bürger mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden an die Bürgerbeauftragte wenden wollen. Hiermit würde gerade für die Hilfesuchenden in sozialen Angelegenheiten eine Hürde aufgebaut, die dazu führen könnte, dass Eingaben unterbleiben.

Die Abgabe der Eingaben sollte daher so einfach wie möglich erfolgen können.

Bericht und Informationspflichten

In den §§ 7 Abs. 1 S. 4; 8 Abs. 1 Lit. a) – c), Abs. 4; 10 Abs. 1 S. 1 und 14 PBG sind zahlreiche Berichts- und Informationspflichten vorgesehen, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerbeauftragten zu erheblichen zusätzlichen

Arbeitsbelastungen führen werden. Zudem würde sich teilweise die Bearbeitungsdauer der Eingaben verlängern. Durch diese Berichts- und Informationspflichten wird vor allem die Bürokratie gestärkt, nicht aber die zügige und umfassende Erledigung der Eingaben im Sinne der Hilfesuchenden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sollte unter diesem Gesichtspunkt mit dem Ziel überarbeitet werden, die Pflichten deutlich zu straffen.

Personalressourcen

Sollte die Zusammenlegung der Aufgaben der Bürgerbeauftragten mit den Funktionen des Behindertenbeauftragten und des Flüchtlingsbeauftragten, wie in der Endstufe des Gesetzentwurfes vorgesehen, erfolgen, so sei an dieser Stelle schon darauf hingewiesen, dass zur sachgerechten Aufgabenerfüllung zusätzliche Personalressourcen erforderlich sein werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Arbeitsverdichtung im Büro der Bürgerbeauftragten, sowie bei der Bürgerbeauftragte selber, durch in den letzten drei Jahren deutlich gestiegenen Petitionszahlen erheblich zugenommen hat.

Gemeinsames Beauftragtenbüro / Servicebüro

Grundsätzlich wäre es für die Bürgerinnen und Bürger des Landes von Vorteil, wenn sie sich mit ihren Eingaben, Bitten, Vorschlägen, Beschwerden und Fragen an eine Anlaufstelle wenden können, die grundsätzliche Zuständigkeitsfragen klärt und erste allgemeine Informationen gibt.

Eine gemeinsame Telefonzentrale wäre jedoch nur ein erster Schritt in diese Richtung. Die Hilfesuchenden müssten sich ebenfalls persönlich, schriftlich, per Fax und per Mail an ein Servicebüro wenden können. Alle Kommunikationswege sollten in einem Servicebüro gebündelt werden.

Dies setzt aber voraus, dass hierfür die nötige Infrastruktur (z.B. kostenlose Servicenummer) und die nötigen Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Um das Ziel zu verwirklichen, Hilfesuchenden einen einheitlichen und unkomplizierten Zugang zu den auf Landesebene eingesetzten Beauftragten zu

ermöglichen, wäre es darüber hinaus erstrebenswert, auch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und ggf. die Regierungsbeauftragten in diese Überlegungen einzubeziehen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Birgit Wille-Handels